

Gesundheitliche Eignung für den Polizeidienst bei bekannter Vorerkrankung



Herr Ass. Jur. Bernd Preiß ist Print- und Onlineredakteur im Erich Schmidt Verlag für den Bereich Recht. Er verantwortet auch den Podcast »Sie sehen und hören Recht«, der regelmäßig zu aktuellen Themen und Entscheidungen informiert.

Bewerber:innen, die sich bei der Polizei bewerben, müssen für den Polizeidienst gesundheitlich geeignet sein. Allerdings spielt hierbei nicht nur die aktuelle Diensttauglichkeit eine wichtige Rolle. Die geforderte Dienstfähigkeit ist auch dann fraglich, wenn die Gefahr besteht, dass Bewerber:innen ihre dienstliche Eignung aufgrund einer schon bekannten Vorerkrankung bis zum Rentenalter verlieren könnten. Die Grenzen, die hierbei zu ziehen sind, hat nun das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem aktuellen Fall ausgelotet.

Der Sachverhalt

In dem betreffenden Rechtsstreit hatte der Kläger während seines Studiums an der Polizeihochschule, das ihn zu einem Polizeikommissar machen sollte, einen Schlaganfall erlitten. Zu dieser Zeit war er Beamter auf Widerruf. Er erholte sich jedoch von dem Schlaganfall und konnte sein Studium erfolgreich abschließen. Dabei hatte er auch die geforderten Sportleistungen erfolgreich absolviert.

Dienstherr: Bewerber ist aufgrund seines erhöhten Schlaganfallrisikos nur noch eingeschränkt polizeidiensttauglich

Sein Dienstherr – das Land Rheinland-Pfalz – lehnte jedoch einer Übernahme des Bewerbers in das Beamtenverhältnis auf Probe ab. Zur Begründung führte der Dienstherr aus, dass Bewerber:innen für den Polizeidienst ohne Einschränkungen diensttauglich sein müssen. Weil bei dem Bewerber aber ein erhöhtes Risiko für einen neuen Schlaganfall bestehen würde, sei dieser aber nur noch eingeschränkt polizeidienstfähig.

Daraufhin verklagte der Bewerber seinen Dienstherrn vor dem Verwaltungsgericht (VG) Trier mit dem Antrag, ihn als Beamten auf Probe einzustellen.

Uneinigkeit bei den Vorinstanzen VG Trier: Risiko eines erneuten Schlaganfalls bis zur Altersgrenze liegt bei nur 35 Prozent

Eine Klage hatte in der ersten Instanz Erfolg. Das VG Trier verpflichtete das beklagte Land Rheinland-Pfalz dazu, den Bewerber im Polizeidienst als Beamten auf Probe einzustellen (siehe Urteil des VG Trier vom 15.11.2022 – VG 7 K 3052/21.TR).

Das VG hatte zu der Sache einen Sachverständigen hinzugezogen: Dieser bezifferte das Risiko des Klägers für einen

erneuten Schlaganfall bis zum Erreichen der Altersgrenze mit nur etwa 35 Prozent. Darin sah das VG kein erhöhtes Risiko, das die Polizeidienstfähigkeit einschränken könnte. Die Entscheidung der Ausgangsinstanz griff das beklagte Land mit einer Berufung zum Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz an.

OVG Koblenz: Risiko eines weiteren Schlaganfalls liegt beim Kläger um den Faktor 380 höher als bei der Normalbevölkerung

Das Rechtsmittel des Landes Rheinland-Pfalz hatte Erfolg: Das OVG Koblenz hat das Urteil des VG Trier aufgehoben und die Klage mit Urteil vom 17.01.2024 (OVG 2 A 0587/23.OVG) abgewiesen. Entgegen der Auffassung der Ausgangsinstanz sind dem Berufungsgericht zufolge an Polizist:innen besondere Anforderungen an die Eignung zu stellen, was das Gericht wie folgt begründete:

- **Besondere Einsatzlagen bei Polizist:innen:** Grund hierfür sind dem OVG zufolge die besonderen Einsatzlagen bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Bei diesen könnten Gesundheitsgefahren für Beamten:innen selbst oder auch für



Dritte entstehen. Bewerber:innen sind demnach also für den Polizeidienst ungeeignet, wenn bei ihnen eine deutlich erhöhte Gesundheitsgefahr vorliegt, die sich auch in der Zukunft realisieren kann.

- **Der Vergleichsmaßstab beim Ausfallrisiko:** Vergleichsmaßstab für das Ausfallrisiko ist die normale Bevölkerung. Gegenüber der durchschnittlichen Normalbevölkerung sah die Berufungsinstanz beim Kläger eine um 380-fach erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen erneuten Schlaganfall bis zum Erreichen des 60. Lebensjahres.

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts zog nun wiederum der Kläger mit einer Revision zum BVerwG.

BVerwG: Keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für erneuten Schlaganfall beim Kläger bis zur gesetzlichen Altersrente

Die Sache landete vor dem 2. Senat des BVerwG. Der Senat hat das Urteil der Berufungsinstanz aufgehoben und die Berufung des Landes Rheinland-Pfalz gegen die Entscheidung des VG Trier mit Urteil vom 13.03.2025 (AZ: 2 C 4.24) zurückgewiesen. Dabei ließ sich der Senat im Wesentlichen von folgenden wesentlichen Überlegungen leiten:

Zurückweisung des Bewerbers ist prinzipiell auch bei einer nicht mehr akuten Vorerkrankung möglich

Bewerber:innen, die aktuell für ihren

vorgesehenen Dienst gesundheitlich geeignet sind, können trotzdem abgewiesen werden, wenn sie noch vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen einer Vorerkrankung polizeidienstunfähig werden.

”
Auch wer heute dienstfähig ist, kann abgelehnt werden – wenn künftig erhebliche Ausfallrisiken drohen.

Dennoch besteht keine Ausfallwahrscheinlichkeit von mehr als 50 Prozent

Entscheidend kommt es nach den weiteren Ausführungen des Senats aber auf den sogenannten Prognosemaßstab an. Dieser Maßstab ist – entgegen der Auffassung der Berufungsinstanz – bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der gleiche wie bei Bewerberinnen und Bewerbern für den allgemeinen Verwaltungsdienst. Daher fordert der Senat für die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze eine Ausfallwahrscheinlichkeit von mehr als 50 Prozent. Diese Voraussetzung war in dem Streitfall nicht gegeben. Denn das Risiko eines erneuten Schlaganfalls lag nach den Feststellungen der Ausgangs-

instanz bei dem Kläger für die Zeit bis zum Erreichen seiner der Altersgrenze nur bei etwa 35 Prozent (siehe oben).

Keine Überdehnung der Anforderungen an die gesundheitliche Eignung von Beamtenbewerbern

Zudem, so der Senat weiter, würde die Annahme des Dienstherrn, nach der der Kläger wegen eines etwaigen Rückfalls schon jetzt nur eingeschränkt polizeidienstfähig sein soll, die Anforderungen an die gesundheitliche Eignung von Beamtenbewerbern überdehnen.

Keine Rechtsgrundlage für einen strengeren Maßstab

Ein strengerer Maßstab für den Polizeidienst kann dem Senat zufolge auch deshalb nicht angelegt werden, weil es hierfür keine konkrete gesetzliche Grundlage gibt.

Quelle:
Pressemeldung des BVerwG 13.02.2025 zum Urteil vom selben Tag – 2 C 4.24



Der Fachbeitrag wurde redaktionell begleitet von Alexandra Nikolić.



Zu den Produkten



sack.de/kompass-esv

